

Gestaltungssatzung

(gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - vom 26. 6.1984, in der zur Zeit gültigen Fassung)

hier: Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "S I" in der Gemeinde Nottuln

Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen und Warenautomaten, auch wenn sie nach den baurechtlichen Bestimmungen keiner Genehmigung bedürfen, haben sich den städtebaulichen Gegebenheiten des Bebauungsplanes Nr. 12 "S I" anzupassen. Sie sind nur an den Außenwandflächen der jeweiligen Gebäude anzubringen und dürfen eine Fläche von höchstens 5% einer Fassadenfläche, bezogen auf jede einzelne äußere Fassadenfläche eines Gebäudes (ohne Schaufenster), ausmachen. Die farbliche Gestaltung der Werbeanlagen und Warenautomaten ist nur in dunkelrot, dunkelbraun, dunkelblau, weiß oder schwarz gestattet.

Begründung:

Nach den Vorschriften der BauO NW können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, Art, Größe, Farbe und Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten erlassen, um baugestalterische Absichten in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes durchzuführen.

Für das Bebauungsplangebiet Nr. 12 "S I" (s. beiliegende Karte) ergibt sich - unter Zugrundelegung der vorstehenden Rechtsvorschriften - die Notwendigkeit, eine unerwünschte Häufung bzw. Verunstaltung von oder durch Werbeanlagen und Warenautomaten zu verhindern, um das äußere Erscheinungsbild dieses städtebaulich exponierten Bereiches in der Gemeinde, das geprägt ist

durch eine architektonisch herausgestellte Geschlossenheit und Zurückhaltung von Bauvolumen, Gestaltungsunterschieden und Farbgebung, nicht zu beeinträchtigen. Darüber hinaus sind auch deswegen Einschränkungen für die Errichtung und Ausgestaltung der Werbeanlagen und Warenautomaten erforderlich, weil sich das betreffende Bebauungsplangebiet in unmittelbarer Nähe des historischen Ortskerns von Nottuln befindet, der gerade im Hinblick auf das allgemeine äußere Erscheinungsbild mit großem Aufwand und sorgfältiger Detailabstimmung wieder hergestellt wurde, und insofern eine Anpassung dieses angrenzenden Gebietes für Werbeanlagen und Warenautomaten notwendig macht.

Den betroffenen Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden und sonstigen Nutzern verbleiben trotz dieser getroffenen Festsetzungen noch ausreichende Möglichkeiten, durch Werbeanlagen und Warenautomaten ihre jeweiligen Ziele und Zwecke zu verwirklichen.

